



FRANKENWEIN

Der Wein mit Charakter.

Fränkischer Weinbauverband e. V.
Haus des Frankenweins | Hertzstraße 12, 97076 Würzburg
Telefon 0931/3 90 11-0 | Telefax 0931/3 90 11-55

E-Mail: weinbauverband@haus-des-frankenweins.de

1. Ab wann gilt die LMIV?

Die Vorschriften der Verordnung gelten ab 13.12.2014.

2. Welche Übergangsbestimmungen gelten?

Weinbauerzeugnisse, die vor dem 13.12.2014 nach den "alten" Vorschriften in den Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden, dürfen bis zum Verbrauch der Bestände abverkauft werden. Für die Nährwertdeklaration gelten zusätzliche Übergangsbestimmungen.

3. Wer ist für die Kennzeichnung verantwortlich?

Verantwortlich für die Information über ein Lebensmittel ist der Lebensmittelunternehmer, unter dessen Name oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird. Ist dieser Unternehmer nicht in der Union niedergelassen, ist der Importeur anzugeben, der das Lebensmittel einführt. In aller Regel dürfte im Weinsektor der Abfüller oder Hersteller der für die Etikettierung verantwortliche Unternehmer sein, im Falle der Codierung der Vermarktungsbeteiligte.

4. Welche Angaben sind bei der Kennzeichnung von Weinbauerzeugnissen nach der LMIV verpflichtend?

- a. die Bezeichnung des Lebensmittels:
 - i. Qualitätswein
 - ii. Prädikatswein in Verbindung mit der Prädikatsstufe (Kabinett etc.)
 - iii. Qualitätsschaumwein
 - iv. Qualitätspierwein
 - v. Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure
- b. Allergene:
 - i. **enthält Sulfite** (wenn mehr als 10 mg/l SO₂ im Wein vorhanden sind)
 - ii. **enthält Milch** (wenn mehr als 0,25 mg/l Kasein aus Milch im Wein vorhanden sind)
 - iii. **enthält Ei** (wenn mehr als 0,25 mg/l Albumin aus Ei bzw. Lysozym aus Ei im Wein vorhanden sind)
- c. die Nettofüllmenge (Größe nach FertigpackungsV)
- d. grundsätzlich das Mindesthaltbarkeitsdatum (s.u.)
- e. Name oder Firma des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers (Abfüller oder Hersteller/Verkäufer/Importeur)
- f. Ursprungsland des Erzeugnisses (z. B. „Deutscher Qualitätswein“ oder „Erzeugnis aus Deutschland“)
- g. vorhandener Alkoholgehalt

Unabhängig von den Bestimmungen der LMIV ist zusätzlich eine Loskennzeichnung erforderlich.

5. Welche Angaben zum Wein müssen auf der Getränkekarte in der Heckenwirtschaft (Offenwein-Ausschank) gemacht werden?

- a. Herkunftsland (nur bei Weinen ausländischer Herkunft) / Anbaugebiet
- b. Weinart
- c. Qualitätsstufe
- d. Menge



FRANKENWEIN

Der Wein mit Charakter.

- e. Preis
 - f. Allergenhinweis (s.o.): der Hinweis ist auf den Speise- und Getränkekarten oder in Preisverzeichnissen anzugeben und kann auch über einen Hinweis bei der Bezeichnung des Erzeugnisses als Fußnote angegeben werden.
- 6. Sind nunmehr auch bei Weinbauerzeugnissen ein Zutatenverzeichnis oder eine Nährwertdeklaration erforderlich?**
- Nein, Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. sind von der Verpflichtung zur Angabe eines Zutatenverzeichnisses und einer Nährwertdeklaration (Art. 9 Abs. 1 b) und I) befreit. Für alkoholfreien Wein und Traubensaft sind dagegen das Zutatenverzeichnis und die Nährwertdeklaration verpflichtend.
- 7. Ist auch bei Wein ein Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) erforderlich?**
- Nein. Ein MHD ist nicht erforderlich bei Wein, Schaumwein (auch Qualitätsschaumwein und aromatischer Qualitätsschaumwein), Likörwein, aromatisiertem Wein und ähnlichen Erzeugnissen wie Fruchtwein (z.B. Apfel- oder Birnenwein). Getränke mit einem Alkoholgehalt von 10 oder mehr vol. Alk. sind generell von der Angabe des MHD befreit.
- 8. Ist bei Federweißer (bzw. teilweise gegorenen Traubenmost) ein MHD anzugeben?**
- Federweißer ist nicht von den Ausnahmenvorschriften ausdrücklich ausgenommen, ein MHD muss angegeben werden. Im Hinblick auf die stete Veränderung der Beschaffenheit des Federweißen durch die Gärung ist die Angabe eines MHD auch sinnvoll. Die Pflicht zur Angabe des MHD könnte allenfalls entfallen, sofern der Alkoholgehalt 10,0 % vol Alk. oder mehr beträgt. Teilweise gegorener Traubenmost ist jedoch als Erzeugnis definiert mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1% vol und von weniger als drei Fünfteln seines Gesamtalkoholgehaltes. De facto kommt damit dieser Ausnahmetatbestand nicht in Betracht.
- 9. Wie lange beträgt die Haltbarkeit eines Federweißen?**
- Im Hinblick auf den Gärungsprozess ist von einer Haltbarkeit unter drei Monaten auszugehen, so dass als MHD die Angabe von Tag und Monat ausreichend ist. Das MHD kann dann durch die Beschreibung der Aufbewahrungsbedingungen ergänzt werden, z.B. wie folgt:
"nach Abverkauf gekühlt unter xx ° C mindestens haltbar bis ... (Tag und Monat)" Wie viele Tage oder Wochen ein Federweißer für haltbar gehalten wird, ist der Entscheidung der Unternehmer zu überlassen. Wir empfehlen bei Ab-Hof-Verkauf (in der Regel ungekühlt) eine Mindesthaltbarkeit von einer Woche zu deklarieren. Zu berücksichtigen ist, dass bei Vergärung von mehr als drei Fünfteln des Gesamtalkohols, das Erzeugnis kein Federweißer (bzw. tw. gegorener Traubenmost) mehr ist und somit die Haltbarkeit überschritten ist.
- 10. Welches MHD gilt für alkoholfreien bzw. - reduzierten Wein?**
- Es handelt sich um ein Lebensmittel, ein MHD ist anzugeben. Durch die Angabe: „mindestens haltbar bis:“ unmittelbar gefolgt von Datum mit Tag, Monat und Jahr erfüllen sie die Anforderungen an das MHD und gleichzeitig gilt diese Taggenaue Angabe als Loskennzeichnung.
- 11. Gibt es Änderungen bei der Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts?**
- Nein, es gelten weiterhin die Vorgaben des Art. 54 VO (EG) Nr. 607/2009:
- a. Der Zahl ist das Symbol „% vol“ anzufügen; ihr können die Begriffe „vorhandener Alkoholgehalt“, „vorhandener Alkohol“ oder die Abkürzung „alc.“



FRANKENWEIN

Der Wein mit Charakter.

vorangestellt werden. Unbeschadet der Toleranzen, die bei Anwendung der Referenzmethode vorgesehen sind, darf der angegebene Alkoholgehalt den durch die Analyse bestimmten Gehalt jedoch um höchstens 0,5 % vol über- oder unterschreiten. Bei Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geographischer Angabe, die über drei Jahre in Flaschen gelagert werden, Schaumweinen, Qualitätsschaumweinen, Schaumweinen mit zugesetzter Kohlensäure, Perlweinen, Perlweinen mit zugesetzter Kohlensäure, Likörweinen und Weinen aus überreifen Trauben darf der angegebene Alkoholgehalt den durch die Analyse bestimmten Gehalt jedoch unbeschadet der Toleranzen, die bei Anwendung der Referenzmethode vorgesehen sind, um höchstens 0,8 % vol über- oder unterschreiten.

- b. Die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts auf dem Etikett muss in Zahlen erfolgen, die bei einem Nennvolumen von mehr als 100 cl mindestens 5 mm hoch, von mehr als 20 cl bis 100 cl mindestens 3 mm hoch und von 20 cl und darunter mindestens 2 mm hoch sind.
- c. Bei teilweise gegorenem Traubenmost oder Jungwein muss der vorhandene Alkoholgehalt und/oder der Gesamtalkoholgehalt auf dem Etikett angegeben werden. Wird der Gesamtalkoholgehalt auf dem Etikett angegeben, so ist den Zahlen das Symbol „% vol“ anzufügen und können ihnen die Wörter „Gesamtalkoholgehalt“ oder „Gesamtalkohol“ vorangestellt werden.

12. Welche Angaben sind nach der LMIV im Fernabsatz (Homepage, Online-Shop, Weinliste zum fernmündlichen Verkauf etc.) erforderlich?

- a. Bezeichnung des Lebensmittels (bei Qualitäts-/Prädikaterzeugnissen auch die nähere Herkunft)
- b. Nettofüllmenge
- c. Name oder Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmers (Abfüller)
- d. Herkunft (Mitgliedstaat, siehe oben bei Ursprungsland)
- e. vorhandener Alkoholgehalt
- f. Allergenhinweis

13. Welche Angaben sind auf der Außenverpackung/Sammelpackung erforderlich?

Hierbei müssen mehrere Fälle unterschieden werden:

- a. Abgabe von verschlossenen Weinkartons an Endverbraucher (auch Gaststätten etc.):
Es müssen alle obligatorischen Angaben angebracht werden (siehe oben).
- b. Abgabe von verschlossenen Weinkartons an Zwischenhändler:
Entweder alle obligatorischen Angaben auf dem Weinkarton oder Angabe der Bezeichnung des Lebensmittels, des MHD, besondere Anweisungen der Aufbewahrung und die Firma und Anschrift desjenigen, unter dessen Name das Lebensmittel vermarktet wird oder der des Importeurs. Werden nicht alle obligatorischen Angaben auf dem Karton gekennzeichnet so muss der Ware eine schriftliche Dokumentation der Pflichtangaben beiliegen.
- c. Abgabe von offenen Weinkartons an Endverbraucher/Zwischenhändler:
Können die Flaschen aus dem Karton problemlos entnommen werden, dann ist keine separate Kennzeichnung auf dem Karton erforderlich.

Kartons, die erst unmittelbar auf Wunsch des Kunden verpackt werden sind ebenfalls nicht kennzeichnungspflichtig.

14. Was sind Außenverpackungen?

Es gibt keine Definition. Aus praktischer Sicht muss jede Verpackung, durch die der freie Blick auf die verpflichtenden Angaben für die Außenverpackung verdeckt wird, als Außenverpackung gewertet werden. Dies bedeutet, dass Kartons mit Sichtfenster, die den Blick auf das Etikett mit allen Pflichtangaben ermöglichen nicht zwingend eine zusätzliche Kennzeichnung benötigen.

Eine verkaufsfertige Geschenkverpackung ist keine Außenverpackung, auf ihr müssen alle obligatorischen Angaben gemacht werden.

Angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre rechnen wir damit, dass es ab dem 13. Dezember 2014 zu einer Vielzahl von Abmahnungen im Bereich von Homepages und Online-Shops kommen wird. Sollten Sie die notwendigen Anpassungen Ihres Angebots nicht rechtzeitig vornehmen können, empfehlen wir ab dem 12. Dezember 2014 die vorübergehende Stilllegung.